

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frenke

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung vom 29.07.2017 hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Frenke am 15.05.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre -für 25 Jahre je Grabstelle-: | 380,00 € |
| b) für Personen unter 5 Jahren –für 25 Jahre je Grabstelle-: | 200,00 € |

2. Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 510,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 21,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| - für 25 Jahre- je Grabstelle-: | 260,00 € |
|---------------------------------|----------|

4. Urnenwahlgrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 380,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-: | 16,00 € |

5. Rasenreihengrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| a) Urnenbestattung –für 25 Jahre- je Grabstelle-: | 510,00 € |
| b) Erdbestattung – für 25 Jahre- je Grabstelle-: | 640,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) ggfs. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, sind Gebühren nach Nummern 2b oder 4b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

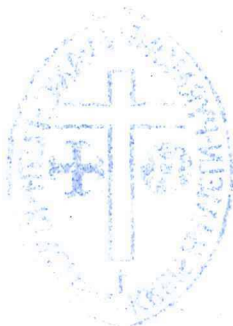
- 1. für eine Erdbestattung: --- €
- 2. für eine Urnenbestattung: --- €

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 100,00 €
- 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 50,00 €
- 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 0,00 €
- 4. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr - 2,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung
 - a) Urnenbestattung - je Jahr und Grabstelle - 13,00 €
 - b) Erdbestattung - je Jahr und Grabstelle - 13,00 €
 - (Ausnahme: Rasengrabstätten)
- 2. Friedhofsunterhaltungsgebühren - je Grabstelle/Jahr 12,00 €



V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg pro Tag: --- €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: --- €

§ 7

(1) Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

(2) Leistungen, die von der Gemeinde Emmerthal erbracht werden, werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde Emmerthal berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 27.07.2009 außer Kraft.

Frenke, den 10.9......2017

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r:

Jutta Zecher
Maria Ullmann

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Hameln, den 17.11.2017

Im Auftrag



L. S.

Koch
Koch
(Kirchenrätin)